



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 32 69 | 55022 Mainz

Stiftsstr. 9
55116 Mainz
Telefon +49 6131 160
Telefax +49 6131 162100
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

Ausschließlich per E-Mail:

1) Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

2) Alle Kreisverwaltungen und Verwaltungen der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte als Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörden a. d. D. über 1)

3) Ministerium des Innern und für Sport
Schillerplatz 3-5
55116 Mainz

20. Dezember 2024

m.d.B. um Unterrichtung aller nachgeordneten betroffenen Organisationsseinheiten

Mein Geschäftszeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
500-0012#2023/0005-0801 8701.0006 Bitte immer angeben!		Michael Feyrer Michael.Feyrer@mwwlw.rlp.de	+49 6131 162222

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 24/2021

Einführung der Richtlinien für die verkehrsrechtliche Absicherung von Arbeitsstellen (RSA 21) in Rheinland-Pfalz
StB 26/7122.3/4RSA/3524007

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) 24/2021 vom 08.11.2021 hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) durch Veröffentlichung im Verkehrsblatt vom 15.02.2022 die Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen in der Ausgabe 2021 (RSA 21) bekanntgegeben. Diese ersetzen die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1995 (RSA 95).

Mit Ablauf des 31.12.2024 tritt die zur Einführung der RSA 95 in Rheinland-Pfalz erlassene Verwaltungsvorschrift „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 10. Juni 1996 (8087-124/0480) außer Kraft.

Nach der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO), „Zu § 43 „Verkehrseinrichtungen (Anlage 4)“, Rd.-Nr. 3, erfolgt die Sicherung



von Arbeitsstellen und der Einsatz von Absperrgeräten nach den „Richtlinien zur verkehrsrechtlichen Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen – RSA 21“. Das BMDV bitet im ARS 24/2021 um Einführung der RSA 21 für die in Auftragsverwaltung geführten Bundesstraßen und empfiehlt die Einführung für Straßenkategorien nach Landesrecht.

Im Einvernehmen mit dem MWVLW hat der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM RP) mit Schreiben vom 28. Juli 2022 die RSA 21 den regionalen Dienststellen des LBM RP sowie den Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörden in Rheinland-Pfalz zur Kenntnis gegeben. Daran anknüpfend werden die RSA 21 mit Wirkung ab dem 01.01.2025 mit folgenden ergänzenden Landesregelungen eingeführt:

I. Übergangsbestimmung

Die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 95) gelten für bereits auf dieser Grundlage erlassene Anordnungen bis zum Abschluss der Arbeiten.

II. Verkehrsrechtliche Anordnung im Rahmen des Straßenbetriebsdienstes

Die von den Organisationseinheiten des straßenbaubehördlichen Betriebsdienstes selbst durchgeführten Arbeiten (z.B. Einsatz einer Kolonne des Straßenbetriebsdienstes für Grünpflegearbeiten) sind von förmlichen Anordnungen durch die Straßenbaubehörde und einer Unterrichtung der Straßenverkehrsbehörde befreit. Vollsperrungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

III. Zusätzliche Regelungen zu den RSA 21

1. Geschwindigkeitstrichter

Die RSA 21 sehen den Geschwindigkeitstrichter außerhalb von Autobahnen nicht mehr vor. Die Geschwindigkeitsbegrenzungen 70/50 km/h sind in Rheinland-Pfalz seit vielen Jahren als Regellösung eingeführt und haben sich bewährt. Aus Gründen der Verkehrssicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, besteht daher weiterhin die Möglichkeit diesen auch außerhalb von Autobahnen anzuwenden.

Abweichend von Teil A 2.4 zu Zeichen 274, Teil B 2.3.2 und Teil C 2.3.2 der RSA 21 kann die Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h innerorts und außerorts auch aus Gründen des Arbeitsschutzes weiter herabgesetzt werden.



2. Verziehungsmaß

Für die Berechnung des S_L (ASR A5.2, Kapitel 4.5, Hinweis unter Tabelle 3) soll für Verzierungen außerorts auf Landstraßen das Verschwenkungsmaß der RSA 21 (Teil C Kapitel 2.2.3 Absatz 4) von mindestens 1:10 angenommen werden.

3. Zeichen 605 - Leitbake

Die Leitbake wird in den Regelplänen als Pfeilbake (Zeichen 605-11 und 605-21) dargestellt. Alternativ kann der Regelplan auch durch die Verwendung des Zeichens 605-10 und 605-20 in Form von Schraffenbaken umgesetzt werden. Zwischen Schraffen- und Pfeilbake kann abschnittsweise gewechselt werden, eine Durchmischung ist nicht zulässig. In Falle der Verwendung von Schraffenbaken ist dies im Regelplan zu vermerken, z.B mit dem Vermerk: „Alternativ mit Schraffenbake (Zeichen 605-10 und 605-20)“.

4. Zeichen 277.1 – Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträdern mit Beiwagen

Zeichen 277.1 wurde mit der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20.04.2022 eingeführt. In den RSA 21 wird kein Bezug auf Zeichen 277.1 genommen. Nach der VwV-StVO, „Zu Zeichen 277.1 Überholverbot von einspurigen Fahrzeugen“, Rd.-Nr., 1 soll dieses nur dort angeordnet werden, wo aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere aufgrund von Engstellen, Gefälle- und Steigungsstrecken oder einer regelmäßig nur schwer zu überblickenden Verkehrslage, ein sicherer Überholvorgang von einspurigen Fahrzeugen nicht gewährleistet werden kann.

Verengte Fahrstreifen in Arbeitsstellenbereichen ermöglichen im Regelfall kein Überholen von Zweirädern unter Einhaltung des zulässigen Mindestabstandes. Bei Verwendung des Zeichens 277.1 sind die Vorgaben der VwV-StVO zu beachten.

5. Beleuchtung von Arbeitsstellen

Sofern Arbeitsbereiche von Arbeitsstellen beleuchtet werden, sind bis zur Fortschreibung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA) folgende Regelungen aus dem



ARS 24/2021 in die entsprechenden Leistungsbeschreibungen von Bauverträgen aufzunehmen:

„Die Beleuchtungsanlage der Arbeitsstelle ist so auszulegen, dass Flimmern und Stroboskopeffekte vermieden werden. Farbiges Licht ist nicht anzuwenden. Im Hinblick auf die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer ist die Beleuchtungsanlage nach Möglichkeit im Bereich der vom Verkehr entfernten Fahrbahnbegrenzung zu positionieren.

In Arbeitsstellen von längerer Dauer kann durch die Beleuchtungsanlage ebenfalls eine Beleuchtung des Verkehrsbereiches erzeugt werden. Wenn die mittlere Fahrbahnleuchtdichte des Verkehrsbereiches mindestens 0,75 cd/m² beträgt und die Beleuchtung in dunkler Umgebung endet, ist mithilfe von zusätzlichen Leuchten besonders am Ende der beleuchteten Arbeitsstelle eine Adaptionsstrecke von mindestens 50 Metern vorzusehen. Um eine Blendung zu vermeiden, darf die Schwellenwerterhöhung maximal 15 Prozent innerhalb des Verkehrsbereiches betragen.“

Für Arbeitsstellen von kürzerer Dauer kann auf Messtechnik und auf Adaptionsstrecken verzichtet werden.

6. Arbeitsstellen auf Geh- und Radwegen (Teil B Nr. 2.4)

Aus den Regelplänen B I/6, B I/17, B I/19, B II/5 und B II/6 geht hervor, dass eine Lichtsignalanlage (LSA) erforderlich wird, sofern ein Gehweg gesperrt werden muss und ein Notweg nicht möglich ist. Nach Teil B, Nr. 2.4.5 der RSA 21 ist die Einrichtung von Überquerungshilfen zu prüfen. Als Grundlage für die Überprüfung sind die jeweils geltenden Regelwerke zu berücksichtigen und die Regelpläne an die örtlichen und verkehrlichen Gegebenheiten anzupassen.

7. Regelplan C II / AmS 2

Die Absicherung der Arbeitsstelle durch ein gegen die Fahrtrichtung stehendes Sicherungsfahrzeug birgt sowohl für den Verkehrsteilnehmer als auch für den Führer des Sicherungsfahrzeuges ein Sicherheitsrisiko. Auch ein potenzielles Überholmanöver durch Fehlen eines Überholverbotes ist nicht auszuschließen.

Daher sollte der Regelplan C II / AmS 2 keine Anwendung finden.



IV. Vermessungsarbeiten

1. Definition und Personenkreis

1.1 Die mit der Durchführung von Vermessungsarbeiten betrauten Dienststellen und Personen müssen in Erfüllung ihrer Aufgaben ihre Tätigkeit zeitweise ganz oder teilweise im Verkehrsraum öffentlicher Straßen ausüben.

1.2 Vermessungsarbeiten im Sinne dieses Rundschreibens sind alle Arbeiten, die den gesetzlichen Aufgaben der Vermessungs-, Kataster-, und der Landeskulturverwaltung sowie den Straßenbaubehörden dienen. Diesen gleichgestellt sind marksscheiderische Vermessungen, die durch Gesetz oder Verordnung festgelegt sind, sowie die Ausführung geologischer und geophysikalischer Aufnahmen im Rahmen der Lagerstätten- und Bodenforschung.

1.3 Mit der Durchführung von Vermessungsarbeiten betraute Stellen sind

- die Straßenbaubehörden,
- die Vermessungs- und Katasterverwaltung,
- die Landeskulturverwaltung,
- die Stadtvermessungsämter,
- die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sowie
- das Landesamt für Geologie und Bergbau.

2. Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde und Befreiung von Verboten der Straßenverkehrs-Ordnung

2.1 Die mit Vermessungsarbeiten unter 1.3 betrauten Stellen werden für die Durchführung von Vermessungsarbeiten gemäß § 46 Abs. 2 StVO von der Verpflichtung befreit, Anordnungen der zuständigen Behörden nach § 45 Abs. 6 StVO zur Absicherung und Kennzeichnung von Arbeitsstellen einzuholen, sofern diese nach den in den RSA 21 Teile A, B und C enthaltenen Regelungen und Regelplänen für Arbeitsstellen kürzerer Dauer im Bereich von innerörtlichen Straßen und auf Landstraßen erfolgen.



2.2 Die Befreiungen gelten nicht für Vermessungsarbeiten auf autobahnähnlichen Straßen sowie für Vermessungsarbeiten, die auf Grund ihres Umfangs als Arbeitsstellen von längerer Dauer gemäß den dazu in den RSA 21 enthaltenen Regelungen abzusichern sind. In diesen Fällen ist die Straßenverkehrsbehörde gemäß RSA 21 Teil A Kapitel 1.3 rechtzeitig über Ort und Zeitpunkt der vorgesehenen Vermessungsarbeiten zu unterrichten, damit diese die notwendigen Anordnungen nach § 45 Abs. 6 StVO treffen kann.

2.3 Fahrzeuge, die für Vermessungsarbeiten von den betrauten Stellen gemäß 1.3 eingesetzt werden und wie Arbeitsfahrzeuge gemäß RSA 21 Teil A Kapitel 7.1 gekennzeichnet sind, können Sonderrechte gemäß § 35 Abs. 6 und 8 StVO beanspruchen. Als Sicherungsfahrzeuge können gemäß RSA 21 Teil A Kapitel 7.1 Abs. 7 Buchstabe d in besonderen Fällen auch Arbeitsfahrzeuge eingesetzt werden, wenn das Arbeitsfahrzeug über eine zusätzliche Sicherheitskennzeichnung gemäß RSA 21 Teil A Kapitel 7.1 Abs. 7 verfügt.

3. Verantwortlichkeit

Wer einen Vermessungstrupp führt, ist für die Beachtung dieser Vorschriften verantwortlich. Diese Person gibt die notwendigen Anweisungen und veranlasst und überwacht die erforderlichen Maßnahmen. Sie muss einen Vertreter bestimmen, wenn sie sich von der Arbeitsstelle entfernt. Die für die Vermessungsarbeiten eingesetzten Personen sind in regelmäßigen Zeitabständen über den Inhalt und die Bedeutung dieser Vorschriften zu belehren.

V. Schlussbestimmungen

Die Kreisverwaltungen werden gebeten, die ihnen nachgeordneten Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Esther Jung

Leiterin der Abteilung Verkehr und Straßen

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.